

Beschlussvorlage der Verwaltung

| Gremium | Sitzung am | Beratung |
|---|------------|------------|
| Sozial- und Gesundheitsausschuss | 30.11.2010 | öffentlich |
| Jugendhilfeausschuss | 01.12.2010 | öffentlich |
| Finanz- und Personalausschuss | 07.12.2010 | öffentlich |
| Haupt- und Beteiligungsausschuss | 09.12.2010 | öffentlich |
| Rat der Stadt Bielefeld | 16.12.2010 | öffentlich |

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Neuorganisation der Aufgabenwahrnehmung im SGB II:

- (1) Vorbereitung der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt Bielefeld und die Agentur für Arbeit Bielefeld in einer gemeinsamen Einrichtung - Jobcenter Arbeitplus Bielefeld für / ab 2011**
- (2) Auflösung der Arbeitsgemeinschaft Arbeitplus in Bielefeld GmbH**

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss, der Jugendhilfeausschuss, der Haupt- und Beteiligungsausschuss, der Finanz- und Personalausschuss empfehlen und der Rat beschließt:

- (1) Der Rat der Stadt Bielefeld nimmt zur Kenntnis, dass die Wahrnehmung der SGB II Aufgaben durch die Arbeitplus in Bielefeld GmbH zum 31.12.2010 endet und kraft Gesetzes ab 2011 durch eine gemeinsame Einrichtung (gE) erfolgen wird.
- (2) Die Agentur für Arbeit in Bielefeld und die Stadt Bielefeld als Träger der gemeinsamen Einrichtung beabsichtigen, im Rahmen der durch das Gesetz eingeräumten Gestaltungsspielräume eine Vereinbarung zur Bildung und Ausgestaltung der gemeinsamen Einrichtung zu schließen. Der Rat nimmt den Entwurf der Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Bielefeld und der Agentur für Arbeit Bielefeld (siehe Anlage 1) und den Entwurf des Personalgestellungsvertrages zwischen der Stadt Bielefeld und dem Jobcenter Arbeitplus Bielefeld (siehe Anlage 2) zur Kenntnis.
- (3) In die Trägerversammlung der gemeinsamen Einrichtung werden abweichend von § 44c Abs.1 S.3 SGB II n. F. wie bisher fünf Vertreter der Stadt Bielefeld und der Oberbürgermeister oder ein(e) von ihm benannte(r) Vertreter(in) entsandt:
 1. xxx (als Abwesenheitsvertreter: xxx)
 2. xxx (als Abwesenheitsvertreter: xxx)
 3. xxx (als Abwesenheitsvertreter: xxx)
 4. xxx (als Abwesenheitsvertreter: xxx)
 5. xxx (als Abwesenheitsvertreter: xxx)

- (4) Der Rat behält sich die in § 44 k SGB II neuer Fassung vorgesehene Genehmigung des von der Trägerversammlung aufzustellenden Stellenplanes vor.
- (5) Der Rat ermächtigt die kommunalen Vertreter in der konstituierenden Sitzung der Trägerversammlung der zu gründenden gemeinsamen Einrichtung (gE) folgenden Beschluss zu fassen:
- a) Zum Geschäftsführer der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter Arbeitplus Bielefeld wird Herr Rainer Radloff bestellt.
 - b) Zu Stellvertretern des Geschäftsführers der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter Arbeitplus Bielefeld werden Herr Hans-Jürgen Kreft und Herr Jochen Hanke bestellt.
- (6) Der Rat ermächtigt die kommunalen Vertreter in der Gesellschafterversammlung der aufzulösenden Arbeitsgemeinschaft folgende Erklärung abzugeben:
- a) Zum kommissarischen Geschäftsführer der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter Arbeitplus Bielefeld soll Herr Rainer Radloff bis zur konstituierenden Sitzung der Trägerversammlung bestellt werden, der hierzu vom Träger Stadt Bielefeld auf Dauer von 5 Jahren eingestellt werden soll.
 - b) Zu kommissarischen Stellvertretern des Geschäftsführers der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter Arbeitplus Bielefeld sollen Herr Hans-Jürgen Kreft und Herr Jochen Hanke bestellt werden.
- (7) Die Arbeitsgemeinschaft Arbeitplus in Bielefeld GmbH wird mit Ablauf des 31.12.2010 aufgelöst.
- § 1 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages vom 21.12.2004 soll wie folgt neu gefasst werden: „Die Gesellschaft führt ab 01.01.2011 den Namen ARGE-SGB II Bielefeld GmbH“.
 - Zu Liquidatoren sollen der derzeitige Geschäftsführer der Arbeitplus in Bielefeld GmbH, Rainer Radloff sowie die beiden stellvertretenden Geschäftsführer, Hans-Jürgen Kreft und Jochen Hanke, benannt werden.
- Die kommunalen Gesellschafter werden ermächtigt in der Gesellschafterversammlung der Arbeitplus in Bielefeld GmbH einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Begründung:

Inhaltsübersicht

| | |
|---|---|
| 1. Ausgangslage | 3 |
| 2. Ziel | 3 |
| 3. Das Modell „gemeinsame Einrichtung“ | 4 |
| 3.1 Eckpunkte des Modells (§ 44b SGB II) | 4 |
| 3.2 Personal (§ 44g SGB II) | 4 |
| 3.3 Personalvertretung (§ 44 h SGB II) | 4 |
| 3.4 Finanzierung (§ 44f SGB II) | 4 |
| 3.5 Trägerversammlung (§ 44c SGB II)..... | 5 |
| 3.6 Geschäftsführer (§ 44d SGB II) | 5 |
| 3.7 Aufsicht (§ 44b SGB II) | 6 |
| 3.8 Zielvereinbarungen (§ 48b SGB II)..... | 6 |
| 3.9 Kooperationsausschuss (§ 18 b SGB II) | 6 |
| 3.10 Örtlicher Beirat (§ 18d SGB II)..... | 6 |
| 3.11 Bund-Länder-Ausschuss (§ 18c SGB II)..... | 6 |
| 4. Versuch der Stärkung der kommunalen Einflussmöglichkeiten in der gE durch eine Kooperationsvereinbarung der beiden Träger..... | 7 |
| 5. Bestellung eines kommissarischen Geschäftsführers und kommissarischer Stellvertreter des Geschäftsführers | 8 |
| 6. Auflösung der Arbeitsgemeinschaft Arbeitplus in Bielefeld GmbH..... | 9 |

1. Ausgangslage

Das Bundesverfassungsgericht hat am 20. Dezember 2007 entschieden, dass es sich bei den Arbeitsgemeinschaften um eine mit dem Grundgesetz nicht zu vereinbarende Mischverwaltung handelt. Es hat dem Gesetzgeber aufgegeben, bis zum 31.12.2010 eine gesetzliche Neuregelung zu schaffen.

Dieser Vorgabe ist der Gesetzgeber mit dem „Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende“ und dem „Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 91 e)“ durch Beschluss des Bundestages vom 17.06.2010 und Zustimmungsbeschluss des Bundesrates vom 09.07.2010 nachgekommen. Das Gesetz wird zum 01.01.2011 in Kraft treten.

Danach steht für alle zurzeit als ARGE organisierten Grundsicherungsstellen, und damit auch für die Arbeitsgemeinschaft Bielefeld (Arbeitplus in Bielefeld GmbH) fest, dass sie zum 31.12.2010 beendet sein werden.

Die Grundsicherung für Arbeitssuchende ist kraft Gesetzes im Jahr 2011 in der gesetzlich geregelten Organisationsform der „gemeinsamen Einrichtung“ (gE) wahrzunehmen. Ob die Aufgabenwahrnehmung der Grundsicherung in dieser Organisationsform der gE eine dauerhafte Lösung darstellt oder nur für das Jahr 2011 greifen wird, hängt davon ab, ob die Kommune einen Antrag auf Zulassung als kommunaler Träger der Grundsicherung beim Land stellen und dieser Antrag vom Bund positiv beschieden wird.

2. Ziel

Ziel dieser Vorlage ist, den Rat über das kraft Gesetzes ab 01.01.2011 wirksam werdende Organisationsmodell der gE und über den Stand der Vorbereitungen der Träger auf die gE zu informieren. Darüber hinaus werden Überlegungen dargestellt, durch welche Handlungsansätze kommunale Interessen zielgerichtet und effektiv in die gE eingebracht werden können.

3. Das Modell „gemeinsame Einrichtung“

3.1 Eckpunkte des Modells (§ 44b SGB II)

Die gE sind verfassungsrechtlich abgesicherte Mischbehörden eigener Art. Sie sind weder bundeseigene Verwaltung noch Landesverwaltung.

Die gE nimmt die Aufgaben nach dem SGB II für die Leistungsträger Bundesagentur für Arbeit und Kommune wahr. Sie handelt nach außen als Behörde, erbringt Leistungen und erlässt Verwaltungsakte. In der gE werden nunmehr alle SGB II Leistungen aus einer Hand erbracht.

Durch die Aufgabenwahrnehmung in der gE wird die Trägerschaft der Aufgaben nach der Grundsicherung für Arbeit nicht berührt. Das bedeutet: die Bundesagentur für Arbeit (BA) bleibt weiterhin verantwortlicher Träger für die Vermittlung und Eingliederung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger sowie für die Regelleistung. Die Kommunen bleiben zuständig für die Kosten der Unterkunft und Heizung, die Einmalhilfen und die so genannten sozialintegrativen Leistungen gem. § 16 a SGB II (Kinderbetreuung, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung und Suchtberatung).

Die gE nimmt lediglich die Aufgaben der Leistungsträger wahr. Das bedeutet: den Trägern verbleibt die Verantwortung für die rechtmäßige und zweckmäßige Leistungserbringung ihrer Aufgaben. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, haben die Träger für ihre Aufgaben gegenüber der gE ein Weisungsrecht.

3.2 Personal (§ 44g SGB II)

Die Aufgaben in der gE werden durch von den Trägern zugewiesenes Personal durchgeführt. Die gE besitzt keine Dienstherren- und Arbeitgebereigenschaft. Die mit der BA oder dem kommunalen Träger bestehenden Arbeitsverhältnisse bleiben unberührt, so dass die Zuweisung zur gE zu keinem Wechsel des Arbeitgebers oder Dienstherrn führt. Beamte und Beschäftigte, die am 31.12.2010 für die heutigen ARGEn tätig sind, werden kraft Gesetzes zur Dienstleistung für die Dauer von 5 Jahren in die gE zugewiesen. Die Tatsache, dass die Grundsicherungsstelle keinen eigenen Personalkörper hat, das Personal vielmehr 2 unterschiedlichen Dienstherren zugeordnet bleibt, verändert sich mit der gE somit nicht.

Auf Antrag der Beamten / Beschäftigten können die Zuweisungen aus dienstlichen Gründen oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes beendet werden. Bei Vorliegen eines zwingenden dienstlichen Grundes kann der Geschäftsführer der gE einer Beendigung der Zuweisung auf Antrag des Beschäftigten / Beamten widersprechen. Ein zwingender dienstlicher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Funktionsfähigkeit der Aufgabenerledigung gefährdet wäre.

3.3 Personalvertretung (§ 44 h SGB II)

In der gE wird eine Personalvertretung gebildet. Die Beschäftigten besitzen für die Dauer ihrer Zuweisung ein aktives und ein passives Wahlrecht zu der Personalvertretung. Der Personalvertretung der gE stehen alle Rechte entsprechend den Regelungen des Bundespersonalvertretungsrechts zu. Soweit es allerdings um Sachverhalte geht, die sich auf die Gründung oder Auflösung des Arbeitsverhältnisses beziehen, bleiben die Personalräte der Kommune bzw. der Agentur zuständig.

3.4 Finanzierung (§ 44f SGB II)

Die schon bisher in der Arbeitsgemeinschaft geltende Aufteilung der Finanzierung zwischen Bund und Kommunen bleibt unverändert erhalten. Beide Leistungsträger finanzieren weiterhin ihre Aufgaben. Der bisherige Anteil des Bundes an den Verwaltungskosten in Höhe von 87,4 % wird für die gE gesetzlich festgeschrieben.

Demnach haben die Kommunen 12,6 % der Verwaltungskosten zu tragen. Das bedeutet für die Kosten städtischen Personals: in finanzieller Hinsicht spielt es für den Träger Stadt keine Rolle, wie hoch sein Anteil am in der gE eingesetzten Personals ist. Der kommunale Träger trägt in jedem Fall nur 12,6 % der Personalkosten aller der gE zugewiesenen Mitarbeiter, unabhängig davon, wie hoch sein Anteil am Gesamtpersonal der gE ist.

3.5 Trägerversammlung (§ 44c SGB II)

Die gE hat eine Trägerversammlung (TV) einzurichten. Anders als in der Gesellschafterversammlung der Arbeitsplus in Bielefeld GmbH, in der die Gesellschaftervertreter eines Gesellschafters jeweils nur einheitlich abstimmen konnten, hat in der Trägerversammlung jedes Mitglied ein eigenes Stimmrecht. Die Trägerversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende (Ausnahme: Bestellung / Abberufung des Geschäftsführers, Aufgabenausführung durch die Träger oder Dritte, Aufstellung des Stellenplans/Richtlinien zur Stellenbewirtschaftung).

Die TV entscheidet – als Folge der fehlenden Dienstherreneigenschaft der gE – über organisatorische, personalwirtschaftliche und personalvertretungsrechtliche Angelegenheiten. Dies sind insbesondere:

- die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers
- der Verwaltungsablauf und die Organisation der gE
- Standortregelungen
- Regelungen zur Ordnung in den Dienststellen, Verhalten der Beschäftigten, Arbeitsplatzgestaltung
- Aufstellen des Stellenplans sowie die Richtlinien der Stellenbewirtschaftung
- grundsätzliche Regelungen zu innerdienstlichen, sozialen, persönlichen Angelegenheiten der Beschäftigten
- die Bestellung einer Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt
- die Entscheidung, Aufgaben durch Träger oder Dritte wahrnehmen zu lassen.

Außerdem wird in der TV das örtliche Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm unter Beachtung der zuvor von den Trägern gemachten Zielvorgaben abgestimmt.

Die TV ist paritätisch je zur Hälfte durch Vertreter der BA und der Kommune mit 6 Sitzen besetzt. Die TV bestimmt einen Vorsitzenden. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird der Vorsitzende abwechselnd von der BA und der Kommune für die Dauer von 2 Jahren bestimmt.

3.6 Geschäftsführer (§ 44d SGB II)

Der von der TV für die Dauer von 5 Jahren zu bestellende Geschäftsführer (GF) führt hauptamtlich die Geschäfte der gE und vertritt diese sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich nach außen. Er muss Beamter oder Arbeitnehmer eines Trägers sein und untersteht dessen Dienstaufsicht.

Ihm obliegt die Dienstvorgesetzten- und Vorgesetztenfunktion gegenüber dem zugewiesenen Personal, soweit das arbeitsrechtliche Grundverhältnis nicht berührt wird. Kann in der TV eine Einigung zur Person des GF nicht erzielt werden, wird der Kooperationsausschuss (zum Kooperationsausschuss siehe unten 3.9) angerufen, der dann einen eigenen Vorschlag unterbreitet. Kann sich die TV auf diesen Vorschlag nicht einigen, wird der GF abwechselnd von der BA und der Kommune für jeweils 2 ½ Jahre bestimmt, erstmalig durch die BA. Eine Abberufung des GF durch die TV ist möglich.

3.7 Aufsicht (§ 44b SGB II)

Mehrere Aufsichtsstränge sind gesetzlich geregelt:

- über die gE im Aufgabenbereich der Trägerversammlung führt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) die Rechtsaufsicht, wobei das BMAS Einvernehmen mit der Obersten Landesbehörde herstellen muss. Das Letztentscheidungsrecht liegt beim Bundesministerium,
- über die BA führt das BMAS die Fach- und Rechtsaufsicht, soweit der BA ein Weisungsrecht gegenüber der gE zusteht und
- über die Kommunen führt die Oberste Landesbehörde die Aufsicht, soweit der Kommune ein Weisungsrecht gegenüber der gE zusteht.

Als Konfliktlösungsmechanismus fachlicher Weisungen sind auf Landesebene Kooperationsausschüsse einzurichten, die u. a. bei sich widersprechenden Weisungen der beiden Leistungsträger entscheiden.

3.8 Zielvereinbarungen (§ 48b SGB II)

Zukünftig sollen Zielvereinbarungen als modernes Instrument der Steuerung bei der Umsetzung des SGB II genutzt werden. Zwischen allen ausführenden und aufsichtführenden Stellen sollen Zielvereinbarungen abgeschlossen werden. Mit dem GF der gE schließen die BA und die Kommune getrennte Zielvereinbarungen, die BA insbesondere zur Verringerung der Hilfebedürftigkeit, Verbesserung der Integration und zur Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug ab. Anders als in der bisherigen Regelung für den Lenkungsausschuss der ARGE ist die TV in den Zielvereinbarungsprozess nicht eingebunden.

3.9 Kooperationsausschuss (§ 18 b SGB II)

Der Kooperationsausschuss wird durch die Oberste Landesbehörde und das BMAS auf Landesebene als dauerhafte Form der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern gebildet. Er dient der Koordination auf Landesebene (Abstimmung der Ziele und Schwerpunkte der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik, Abstimmung der Zielvereinbarungsprozesse). Er ist bei Meinungsverschiedenheiten der Träger dann anzurufen, wenn die Stimme des Vorsitzenden der Trägerversammlung nicht den Ausschlag gibt (Bestellung / Abberufung des GF, Aufgabenausführung durch die Träger oder Dritte). Er ist mit insgesamt 6 Mitgliedern besetzt (jeweils 3 Mitglieder werden von der Obersten Landesbehörde und vom BMAS entsandt). Die Kommunen sind im Kooperationsausschuss nicht, auch nicht durch die kommunalen Spitzenverbände, vertreten. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Seine Entscheidung bindet die Träger.

3.10 Örtlicher Beirat (§ 18d SGB II)

Die gE hat einen örtlichen Beirat einzurichten. Dieser berät die gE bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und –maßnahmen. Die TV beruft die Mitglieder des Beirats auf Vorschlag der Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes. Vertreter des örtlichen Arbeitsmarktes, die Eingliederungsleistungen anbieten, dürfen zur Vermeidung von Interessenkonflikten nicht Mitglieder des Beirats sein.

3.11 Bund-Länder-Ausschuss (§ 18c SGB II)

Beim BMAS wird ein Bund-Länder Ausschuss gebildet. Er soll zu zentralen Fragen der Grundsicherung für Arbeitssuchende beraten. In dieser Funktion wird er mit Vertretern der Bundesregierung, der Länder sowie der kommunalen Spitzenverbände und der BA besetzt.

4. Versuch der Stärkung der kommunalen Einflussmöglichkeiten in der gE durch eine Kooperationsvereinbarung der beiden Träger

Seit 2005 wird die Grundsicherung für Arbeitssuchende in gemeinsamer Trägerschaft der Agentur und der Stadt Bielefeld wahrgenommen. In dem Modell der ARGEn – ebenso wie in dem Modell der gE – haben die Stimmen der Kommune und die Agentur in der Trägerversammlung das gleiche Gewicht, wobei die Ausprägung der „Gleichwertigkeit“ der Träger in der ARGE noch deutlicher war, da es einen Zwang zur Einigung gab (in dem Modell der ARGE gibt die Stimme des Vorsitzenden nicht den Ausschlag, ein Kooperationsausschuss existiert nicht – siehe unten –).

In dem Modell der gE ist eine gleichwertige Partnerschaft von Agentur für Arbeit und Stadt Bielefeld vorgesehen. Mindestens zwei Aspekte führen jedoch dazu, dass eine tatsächliche Gleichberechtigung der beiden Träger in der gE nicht realistisch erscheint:

- Die Rolle des Trägers BA und dessen Befugnisse werden in der neuen gesetzlichen Fassung zu Gunsten der BA festgeschrieben. Verhandlungsspielräume, die bisher noch bestanden haben und die dazu geführt haben, dass vor Ort bestimmte Aspekte ausgehandelt und vereinbart werden konnten, bestehen in weit geringerem Maße als bisher.
- Ein Handeln auf gleicher Augenhöhe ist in der Praxis nicht ohne Weiteres gegeben, da sich die Handlungsbedingungen und -möglichkeiten einer Bundesbehörde einerseits und einer Kommunalverwaltung andererseits erheblich unterscheiden. Dieser Erkenntnis liegt vor allem die Tatsache zugrunde, dass sowohl die Agentur in ihrem Handeln gegenüber der Geschäftsführung, als auch die BA-Mitglieder der Trägerversammlung auf eine institutionalisierte und bundeseinheitlich gestaltete Führungs- und Steuerungsunterstützung bauen können. Städtischerseits wurden vergleichbare Organisationseinheiten und Steuerungsstrukturen nicht eingerichtet.

Die einzige Chance für die Kommune, ihre Rolle in der gE zu stärken, besteht in der Aushandlung einer Kooperationsvereinbarung, die die kommunalen Interessen hinreichend berücksichtigt. Innerhalb der gesetzlich fixierten Eckpunkte des Modells „Gemeinsame Einrichtung“ können die Träger das Modell in einer Vereinbarung nach § 44 b SGB II n.F örtlich ausgestalten.

Von dieser Möglichkeit will die Stadt Bielefeld Gebrauch machen und der Agentur für Arbeit die als Anlage 1 beigefügte Kooperationsvereinbarung vorschlagen. Ob die Agentur für Arbeit Bielefeld bereit ist, dieser Kooperationsvereinbarung zuzustimmen, bleibt abzuwarten. Bisher hat die Agentur für Arbeit Bielefeld die Auffassung vertreten, dass es keiner umfassenden Kooperationsvereinbarung bedarf.

Zwei Aspekte sind aus kommunaler Sicht besonders wichtig:

- (1) Geplant ist, dass der Geschäftsführer der gE weiterhin von der Stadt Bielefeld gestellt wird. Die Agentur für Arbeit Bielefeld beansprucht dafür den Vorsitz in der TV. Dies setzt eine Einigung der Träger voraus. Andernfalls wechselt der Vorsitz jeweils nach 2 Jahren und der Geschäftsführer wird jeweils für 2,5 Jahre im Wechsel bestellt. Da die TV weitreichende Kompetenzen hat, sind aus kommunaler Sicht – falls die Agentur für Arbeit Bielefeld tatsächlich den Vorsitz der TV für die gesamte Vertragslaufzeit (5 Jahre) erhält – Regelungen in der Kooperationsvereinbarung erforderlich, die geeignet sind, den Einfluss der Stimme des Vorsitzenden der TV zu beschränken. § 5 Abs. 4 des Entwurfs der Kooperationsvereinbarung sieht daher vor:

Die Trägerversammlung bestimmt mit Stimmenmehrheit. Abweichend von § 44c Abs. 1 Satz 7 SGB II entscheidet bei Stimmgleichheit nicht die Stimme des Vorsitzenden. Ist eine Mehrheitsentscheidung nicht möglich, wird der Kooperationsausschuss angerufen. Die Trägerversammlung folgt der Empfehlung des Kooperationsausschusses

Die vorstehende Regelung steht inhaltlich in engem Zusammenhang mit § 5 Abs. 2 des

Entwurfes der Kooperationsvereinbarung.

Ob eine solche Vereinbarung mit der Agentur für Arbeit Bielefeld getroffen werden kann, bleibt abzuwarten. Fraglich ist auch, ob der Kooperationsausschuss bereit ist, Empfehlungen zu Konflikten vor Ort zu geben; eine entsprechende Verpflichtung des Kooperationsausschusses ergibt sich aus den gesetzlichen Grundlagen nicht.

- (2) Die Ziele beider Träger müssen gleichberechtigt nebeneinander stehen. Das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm muss die Interessen beider Träger berücksichtigen und die Mittel aus dem Eingliederungsbudget müssen – obwohl sie ausschließlich vom Bund zur Verfügung gestellt werden – gleichberechtigt zur Erreichung der kommunalen Ziele und der Bundesziele eingesetzt werden. § 10 des Entwurfs der Kooperationsvereinbarung sieht daher vor:

Das Jobcenter erstellt jährlich ein gemeinsames Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm unter Berücksichtigung der örtlichen Arbeitsmarktsituation, der einzelnen Zielgruppen und der gleichberechtigt nebeneinander stehenden Ziele der Träger. Das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm wird bei Bedarf unterjährig angepasst.

Die Mittel aus dem Eingliederungstitel werden gleichberechtigt zur Erreichung der kommunalen Ziele und der Bundesziele eingesetzt.

Ob eine solche Vereinbarung mit Agentur für Arbeit Bielefeld getroffen werden kann, bleibt abzuwarten.

Fakt ist:

Die Bildung der gE zum 01.01.2011 erfolgt kraft Gesetzes. Die Stadt Bielefeld hat daher keine Wahlmöglichkeit, ob sie eine gemeinsame Einrichtung bilden will. Zur Umsetzung des Gesetzes bedarf es nicht zwingend einer Kooperationsvereinbarung, denn das Gesetz sieht Regelungen für die Bildung und Ausgestaltung vor. Die Verhandlungsposition gegenüber der Agentur für Arbeit Bielefeld ist daher beschränkt.

5. Bestellung eines kommissarischen Geschäftsführers und kommissarischer Stellvertreter des Geschäftsführers

Nach § 75 SGB II neuer Fassung bestellt die Anstellungskörperschaft des bisherigen Geschäftsführers der ARGE einen kommissarischen Geschäftsführer, der die Geschäfte führt, bis die Trägerversammlung einen Geschäftsführer bestellt hat.

Die kommunalen Vertreter in der Gesellschafterversammlung sind daher zu ermächtigen, folgende Erklärung abzugeben:

- a) Zum kommissarischen Geschäftsführer der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter Arbeitplus Bielefeld wird Herr Rainer Radloff bis zur konstituierenden Sitzung der Trägerversammlung bestellt. Hierzu muss Herr Radloff zunächst von der Stadt Bielefeld eingestellt werden.
- b) Zu kommissarischen Stellvertretern des Geschäftsführers der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter Arbeitplus Bielefeld werden Herr Hans-Jürgen Kreft und Herr Jochen Hanke bestellt.

6. Auflösung der Arbeitsgemeinschaft Arbeitplus in Bielefeld GmbH

Der bisherige Name wird teilweise übertragen auf die künftige gemeinsame Einrichtung (Jobcenter Arbeitplus Bielefeld), da sich der Name Arbeitplus etabliert hat. Hierfür ist es rechtlich erforderlich, den Namen der bisherigen GmbH zu ändern. Hierfür ist eine Änderung des Gesellschaftsvertrages (§ 1 Abs. 1) notwendig.

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende vom 17. Juni 2010 sieht als Regelorganisation die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen einer gemeinsamen Einrichtung vor und zwar in öffentlich rechtlicher Rechtsform (sui generis). Die Arbeitplus in Bielefeld GmbH ist deshalb aufzulösen.

Die Auflösung soll erst mit Ablauf des 31.12.2010 erfolgen, damit keine Handlungen bzw. kein Außenauftritt der ARGE mit dem Zusatz i.L. (in Liquidation) erfolgen muss.

Ab dem Tag der Auflösung, d.h. der Anmeldung im Handelsregister sind weitere Außenauftritte der Arbeitplus in Bielefeld GmbH mit dem Zusatz i.L. zu versehen. Zeichnungen von Schriftstücken sind von den Liquidatoren vorzunehmen. Die Gesellschafterversammlung der Arbeitplus muss weiterhin zusammentreten, da eine Eröffnungsbilanz-, ggf. mehrere Jahresbilanzen und eine Schlussbilanz zu erstellen sind.

Zur Liquidation ist zunächst erforderlich, dass die Gesellschafterversammlung über die Eröffnungsbilanz beschließt. Hierzu ist eine solche Bilanz innerhalb von 3 Monaten nach Beginn der Liquidation zu erstellen (§ 71 GmbH-Gesetz).

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

